



Krankenversicherung: Versicherungspflicht für in der Schweiz wohnhafte Versicherte

Jede Person, die sich in der Schweiz niederlässt, muss spätestens drei Monate nach ihrer Wohnsitznahme in der Schweiz eine Krankenversicherung abschliessen. Dieselbe Frist gilt für Eltern, die ihr neugeborenes Kind bei einem Krankenversicherer anmelden müssen.

Aufgrund der Bestimmungen zur Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme können bestimmte Personen trotz ihres Wohnsitzes in der Schweiz verpflichtet sein, sich in einem EU-/EFTA-Staat zu versichern. Sie finden weitere Informationen dazu unter den nebenstehenden Personenkategorien.

Und bitte benachrichtigen Sie Ihre Freunde via [Facebook](#), [Twitter](#), [Whatsapp](#), [LinkedIn](#), [Mail](#)
Für „**Fortsetzung lesen**“: schliessen Sie oben im Browser einfach das helle offene Fenster. Oder:

[Zurück zum Eröffnungsfenster mit Sprachwahl](#)

[Zurück zur Einleitung](#)

[Zurück zum Seitenanfang](#)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)